



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 05. Juli 2013

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Bovenau	S. 320
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Haßmoor	S. 322
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Ostenfeld	S. 324
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Osterrönfeld	S. 326
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Rade	S. 328
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 330
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Gemeinde Schülldorf	S. 332

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Bovenau erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Liebsch

Jürgen Liebsch
(Der Bürgermeister)



B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-
Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der
Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der
Gemeinde Haßmoor erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur
angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen
Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Voss

Eggert Voss
(Der Bürgermeister)



B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,

8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schumacher

Arnold Schumacher
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sienknecht

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Rade bei Rendsburg erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,

8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lütje

Hans Stephan Lütje
(Der Bürgermeister)



B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schacht-Audorf erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reese

Eckard Reese
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2013 bis zum 22. Juli 2013

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-
Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der
Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Bürgermeisterin
der Gemeinde Schülldorf erhoben werden. Als Begründung eines Einspruchs kann
nur angesehen werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschlagenen
Einwohner zu dem nachstehend aufgeführten Personenkreis gehören:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer
Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die
den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben
kann,
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr
noch nicht vollendet haben würden,
4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum
Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
5. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der
Gemeinde wohnen,
6. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
7. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache
für das Amt nicht geeignet sind,
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

9. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Desens

Heinke Desens
(Die Bürgermeisterin)